

AMTSBLATT

DER EVANGELISCH-LUTHERISCHEN LANDESKIRCHE SACHSENS

Jahrgang 2005 – Nr. 15/16

Ausgegeben: Dresden, am 31. August 2005

F 6704

INHALT

A. BEKANNTMACHUNGEN	Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz	A 123
II. Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen	Veränderungen im Kirchenbezirk Plauen	A 124
Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2006 und das Kalenderjahr 2006 Vom 4. Juli 2005	A 117	
Zweite Rechtsverordnung zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch- Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II) vom 17. Dezember 1996 Vom 19. Juli 2005	A 118	
III. Mitteilungen		
Förderung von Gemeindeaufbau-Projekten mit Modell- charakter	A 119	
Veränderung im Kirchenbezirk Aue	A 119	
Veränderungen im Kirchenbezirk Dresden Mitte	A 120	
Veränderungen im Kirchenbezirk Großenhain	A 121	
Veränderung im Kirchenbezirk Kamenz	A 121	
Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig	A 122	
	V. Stellenausschreibungen	
	1. Pfarrstellen	A 124
	2. Kantorenstellen	A 125
	3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen	A 126
	4. Gemeindepädagogenstellen	A 126
	VII. Persönliche Nachrichten	
	Veränderungen im Landeskirchenamt	A 127
	B. HANDREICHUNGEN FÜR DEN KIRCHLICHEN DIENST	
	„Beständig und für ewig“ – Historische und rechtsgeschicht- liche Aspekte zum Augsburger Religionsfrieden 1555 von Professor Dr. Gunther Wenz, München	B 45

A. BEKANNTMACHUNGEN

II.

Landeskirchliche Gesetze und Verordnungen

Plan der Landeskollekten

für das Kirchenjahr 2005/2006 und das Kalenderjahr 2006

Vom 4. Juli 2005

Reg.-Nr. 40131 (8) 442

Nachstehend wird der Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2006, der sich über das Ende des Kirchenjahres bis zum Ende des Kalenderjahres 2006 erstreckt, bekannt gegeben. Die Erträge der Landeskollekten sind von den Kirchenvorständen bzw. den Pfarrämtern gemäß § 10 der Verordnung vom 14. November 1969 (ABl. S. A 95) innerhalb einer Woche nach dem Sammlungstage an die Superintendenturen zu überweisen.

Es wird dringend gebeten, diese Fristen einzuhalten. Über die Kollekte vom 1. Advent wird in der angegebenen Frist eine nachrichtliche Meldung an das Landeskirchenamt erwartet. An den nicht angegebenen Sonntagen sind Kollekten für die eigene Kirchgemeinde zu sammeln.

Die Kirchenleitung der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens

Bohl

Plan der Landeskollekten für das Kirchenjahr 2005/2005**2005**

27.11.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchgemeinde)
11.12.	3. Advent	Ökumenische Aufgaben der EKD und der Landeskirche
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

2006

01.01.	Neujahr	Gesamtkirchliche Aufgaben der VELKD
06.01.	Epiphania	Ev.-Luth. Missionswerk Leipzig e. V.
29.01.	4. S.n. Epiphania	Bibelverbreitung – Weltbibelhilfe
12.02.	Septuagesimä	Gesamtkirchliche Aufgaben der EKD und der Landeskirche
19.02.	Sexagesimä	Besondere Seelsorgedienste (Krankenhaus-, Soldaten-, Gehörlosen-, Justizvollzugs-, Polizeiseelsorge)
05.03.	Invokavit	Missionarische Öffentlichkeitsarbeit – Landeskirchliche Projekte des Gemeindeaufbaus
26.03.	Lätare	Lutherischer Weltdienst
14.04.	Karfreitag	Sächsische Diakonissenhäuser
16.04.	1. Ostertag	Jugendarbeit der Landeskirche (1/3 verbleibt in der Kirchgemeinde)
30.04.	Miserikor. Domini	Posaunenmission und Evangelisation
14.05.	Kantate	Kirchenmusik

25.05.	Christi Himmelfahrt	Weltmission
28.05.	Exaudi	Erwachsenenbildung – Tagungsarbeit – Kirchentagsarbeit
11.06.	Trinitatis	Diakonische Arbeit der EKD und der Landeskirche
18.06.	1. S. n. Trinitatis	Aus- und Fortbildung von haupt- und ehrenamtlichen Mitarbeitern im Verkündigungsdienst
02.07.	3. S. n. Trinitatis	Kirchliche Frauen-, Familien- und Müttergenesungsarbeit
23.07.	6. S. n. Trinitatis	Ausbildungsstätten der Landeskirche
06.08.	8. S. n. Trinitatis	Erhaltung und Erneuerung kirchlicher Gebäude
20.08.	10. S. n. Trinitatis	Jüdisch-christliche und andere kirchliche Arbeitsgemeinschaften und Werke
03.09.	12. S. n. Trinitatis	Evangelische Schulen
10.09.	13. S. n. Trinitatis	Diakonisches Werk der Landeskirche
08.10.	17. S. n. Trinitatis	Ausländer- und Aussiedlerarbeit der Landeskirche
15.10.	18. S. n. Trinitatis	Kirchliche Männerarbeit
31.10.	Reformationsfest	Gustav-Adolf-Werk
12.11.	Drittl. S.d. Kirchenj.	Arbeitslosenarbeit
03.12.	1. Advent	Arbeit mit Kindern (verbleibt in der Kirchgemeinde)
17.12.	3. Advent	Ökumenische Aufgaben der EKD und der Landeskirche
26.12.	2. Christtag	Katastrophenhilfe und Hilfe für Kirchen in Osteuropa

**Zweite Rechtsverordnung
zur Änderung der Ordnung der
Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen
Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II)
vom 17. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. A 11)**

Vom 19. Juli 2005

Reg.-Nr. 61021

Das Evangelisch-Lutherische Landeskirchenamt Sachsens verordnet zur Änderung der Ordnung der Zweiten Theologischen Prüfung in der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Sachsens (Landeskirchliche Prüfungsordnung II) vom 17. Dezember 1996 (ABl. 1997 S. A 11) in der Fassung der Rechtsverordnung zur Änderung der Landeskirchlichen Prüfungsordnung II vom 15. September 2003 (ABl. S. A 177) Folgendes:

§ 1

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

„Mit der Abnahme der Lehrprobe im Religionsunterricht können vom Landeskirchenamt auch ein Bezirkskatechet gemeinsam mit einem Studienleiter des Theologisch-Pädagogischen Instituts der Landeskirche als Prüfer beauftragt werden.“

b) Nach Absatz 5 wird folgender Absatz 6 eingefügt:

„(6) Mitglieder der Prüfungskommission, die mit einem der Kandidaten verlobt, verheiratet oder bis zum 2. Grad verwandt sind, dürfen als Prüfer für den jeweiligen Prüfungsjahrgang nicht eingesetzt werden. Sie nehmen an der abschließenden Sitzung der Prüfungskommission zur Feststellung der Prüfungsergebnisse gemäß § 12 Abs. 1 nicht teil.“

c) Die bisherigen Absätze 6 bis 8 werden Absätze 7 bis 9.

2. § 4 wird wie folgt geändert:

Absatz 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:

„Eine Zulassung kann nicht erfolgen, wenn die zur Prüfung gehörende Lehrprobe im Religionsunterricht (§§ 5, 6) mit der Note 5 bewertet oder das gemeindepädagogische Projekt nicht angenommen worden ist.“

3. § 5 wird wie folgt geändert:
Der bisherige erste Spiegelstrich wird wie folgt gefasst:
„– einer Lehrprobe im Religionsunterricht, die bereits während des Katechetikums auszuarbeiten und zu halten ist,“
4. § 6 wird wie folgt geändert:
a) In der Überschrift werden die Wörter „Katechese bzw.“ gestrichen.
b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „Katechese bzw.“ sowie „in einer Christenlehregruppe bzw.“ gestrichen.
c) In Absatz 1 Satz 2 werden die Wörter „bzw. den Bibeltext der Katechese bzw. das Thema“ gestrichen.
d) In Absatz 5 werden die Wörter „Katechese bzw.“ gestrichen.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
§ 10 Abs. 3 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
„Die Prüfungsdauer soll 20 Minuten pro Kandidaten betragen.“
6. § 11 wird wie folgt geändert:
In Absatz 2 werden die Wörter „Examenskatechese bzw. die“ gestrichen.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
In Absatz 4 werden die Wörter „Katechese bzw. die“ gestrichen.

§ 2

Diese Rechtsverordnung tritt am 1. September 2005 in Kraft.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt Sachsens
Hofmann

III. Mitteilungen

Förderung

von Gemeindeaufbau-Projekten mit Modellcharakter

Reg.-Nr. 11335-1

Das Landeskirchenamt kann für Projekte mit Modellcharakter, die dem Gemeindeaufbau vor Ort dienen, zeitlich begrenzt oder im Sinne einer Anschubfinanzierung Zuschüsse gewähren.

Die **Antragsfrist** für Gemeindeaufbauprojekte entsprechend den Vergaberichtlinien (vgl. Amtsblatt Jahrgang 2003 Nr. 22/23 S. A 234 Ziff. 6) wird für das laufende Jahr 2005 bis zum 30.11.2005 **verlängert**. Für das Jahr 2006 können Anträge bis zum 30. Juni 2006 eingereicht werden.

Veränderung im Kirchenbezirk Aue

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg, der Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Schwarzenberg-Neuwelt und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf (Kbz. Aue) unter Aufhebung des bisherigen Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg und der Emmauskirchgemeinde Schwarzenberg-Neuwelt

Reg.-Nr. 50-Schwarzenberg-St.-Georgen 1/401

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg, die Ev.-Luth. Emmauskirchgemeinde Schwarzenberg-Neuwelt und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Erla-Crandorf im Kirchenbezirk Aue haben durch Vertrag vom 16.06.2005, 19.06.2005 und 24.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Aue am 11.07.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Georgen-Kirchgemeinde Schwarzenberg.

Aue und Zwickau, am 11.07.2005

i.V. Haustein
Superintendent

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Aue

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Dresden Mitte

Bildung eines neuen Schwesterkirchverhältnisses unter Aufhebung des bisher zwischen der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen und der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde Dresden-Coschütz-Gittersee bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen, der Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde Dresden-Coschütz-Gittersee und der Ev.-Luth. Zionskirchgemeinde Dresden (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. zu 50-Dresden-Plauen 1/719

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen, die Ev.-Luth. Paul-Gerhardt-Kirchgemeinde Dresden-Coschütz-Gittersee und die Ev.-Luth. Zionskirchgemeinde Dresden im Kirchenbezirk Dresden Mitte haben durch Vertrag vom 14.07.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden Mitte am 27.07.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Dresden-Plauen.

Dresden, am 27.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden Mitte

Rau
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Vereinigung der Ev.-Luth. Nazarethkirchgemeinde Dresden-Seidnitz und der Ev.-Luth. Thomaskirchgemeinde Dresden-Gruna (Kbz. Dresden Mitte)

Reg.-Nr. 50-Dresden-Seidnitz 1/208

Urkunde

Gemäß § 4 Abs. 5 und 6 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 4 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 3 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht und angeordnet:

§ 1

Die Ev.-Luth. Nazarethkirchgemeinde Dresden-Seidnitz und die Ev.-Luth. Thomaskirchgemeinde Dresden-Gruna im Kirchenbezirk Dresden Mitte haben sich durch Vertrag vom 20.06.2005/26.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden Mitte am 19.07.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 zu einer Kirchgemeinde vereinigt, die den Namen „Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz“ trägt.

§ 2

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz hat ihren Sitz in Dresden-Seidnitz.
- (2) Sie führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels sind die Kirchensiegel aller bisherigen Kirchgemeinden zu verwenden.

§ 3

- (1) Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz ist Rechtsnachfolgerin der bisherigen Ev.-Luth. Nazarethkirchgemeinde Dresden-Seidnitz und Ev.-Luth. Thomaskirchgemeinde Dresden-Gruna.

- (2) Aus dem Grundvermögen der Ev.-Luth. Thomaskirchgemeinde in Dresden geht folgender Grundbesitz auf die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz über:

– Flurstück 68 g der Gemarkung Gruna in Größe von 950 m² Grundbuch von Gruna Blatt 119 lfd. Nr.

- (3) Die Mitgliedschaft der Ev.-Luth. Thomaskirchgemeinde Dresden-Gruna im Ärar des Elias-, Trinitatis- und Johannfriedhofs Dresden geht auf die Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz über.

§ 4

Der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz werden die Grundvermögen des Kirchenlehens der Thomaskirchgemeinde in Dresden sowie des Pfarrlehens der Nazarethkirche Dresden-Seidnitz zugeordnet. Die vorgenannten Lehens werden durch den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dresden-Gruna-Seidnitz verwaltet und im Rechtsverkehr vertreten.

§ 5

Diese Anordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft.

Dresden, am 19.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Dresden Mitte

Rau
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Großenhain

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naunhof-Steinbach und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinersdorf

50-Naunhof-Steinbach 1/175

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung (KGO) in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung (ÜVO) wird Folgendes bekannt gemacht:

Das bestehende Schwesterkirchverhältnis zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naunhof-Steinbach und der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Reinersdorf im Kirchenbezirk Großenhain wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst.

meinde Reinersdorf im Kirchenbezirk Großenhain wird mit Wirkung vom 1. Januar 2006 aufgelöst.

Großenhain und Dresden, am 27.06.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

Klabunde
Superintendentam Rhein
Kirchenamtsrat

Bildung eines Kirchspiels zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Bärnsdorf-Berbisdorf, Bärwalde und Naunhof-Steinbach mit dessen Entstehung die bisherigen Schwesterkirchverhältnisse der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärnsdorf-Berbisdorf mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärwalde und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naunhof-Steinbach mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reinersdorf enden (Kbz. Großenhain)

Reg.-Nr. 50-Bärnsdorf-Berbisdorf 1/288

Urkunde

Gemäß § 6 Abs. 3 und 4 Kirchgemeindestrukturgesetz in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 4 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärnsdorf-Berbisdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärwalde und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Naunhof-Steinbach im Kirchenbezirk Großenhain haben durch Vertrag vom 25.05.2005/26.05.2005/09.05.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain am 14.07.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Kirchspiel gebildet, das den Namen „Ev.-Luth. Kirchspiel Bärnsdorf-Naunhof“ trägt.

§ 2

- (1) Das Ev.-Luth. Kirchspiel Bärnsdorf-Naunhof hat seinen Sitz in Bärnsdorf.
- (2) Es führt ein eigenes Kirchensiegel. Bis zur Einführung dieses neuen Kirchensiegels ist das Kirchensiegel der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bärwalde zu verwenden.

Großenhain und Dresden, am 14.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Großenhain

Klabunde
Superintendent

L.S.

am Rhein
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Kamenz

Bildung eines neuen Schwesterkirchverhältnisses unter Aufhebung des bisher zwischen der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf sowie des zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach und der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlichtenau bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz, den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Leppersdorf und Reichenbach sowie der Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlichtenau (Kbz. Kamenz)

Reg.-Nr. 50-Pulsnitz 1/445

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Leppersdorf, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Reichenbach und die Ev.-Luth. St.-Martins-Kirchgemeinde Oberlichtenau im Kirchenbezirk Kamenz haben durch Vertrag vom 18.05.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Kamenz am 15.06.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Nicolai-Kirchgemeinde Pulsnitz.

Kamenz und Bautzen, am 15.06.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Kamenz

Müller
Superintendent

L.S.

Schlichting
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Leipzig

Auflösung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Gundorf und Rückmarsdorf (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Gundorf 1/239

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Satz 5 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 3 Abs. 4 Kirchgemeindestrukturgesetz und § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg, Gundorf und Rückmarsdorf im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vereinbarung vom 18.07.2005, die vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig hiermit genehmigt wird, ihr durch Vertrag vom 22.06.1999 mit Wirkung vom 01.06.1999 gegründetes Schwesterkirchverhältnis zum 01.01.2006 aufgelöst.

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rückmarsdorf bildet mit Wirkung vom 01.01.2006 durch gesonderte Vereinbarung ein Schwester-

kirchverhältnis mit der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dölzig. Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf bilden mit Wirkung vom 01.01.2006 durch gesonderte Vereinbarung ein Schwesterkirchverhältnis mit der Ev.-Luth. Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau und der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch.

Leipzig, am 21.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig

Henker
Superintendent

L.S.

OKR Teichmann
Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rückmarsdorf und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dölzig (Kbz. Leipzig) unter Aufhebung des bisher zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Rückmarsdorf, Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf bestehenden Schwesterkirchvertrages sowie unter Aufhebung des bisher zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Dölzig, der Ev.-Luth. Laurentiuskirchgemeinde Markranstädt und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Miltitz-Lausen und Quesitz-Kulkwitz bestehenden Schwesterkirchvertrages

Reg.-Nr. 50-Rückmarsdorf 1/9

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Rückmarsdorf und Dölzig im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 01.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig hiermit genehmigt wird, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rückmarsdorf.

Leipzig, am 30.06.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig

Henker
Superintendent

L.S.

i. V. Rauhaus
Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, der Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch und den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf unter Aufhebung des bisher zwischen den Ev.-Luth. Kirchgemeinden Rückmarsdorf, Böhlitz-Ehrenberg und Gundorf bestehenden Schwesterkirchvertrages (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Leipzig-Lindenau, Nathanael 1/213

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

§ 1

Die Ev.-Luth. Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau, die Ev.-Luth. St.-Laurentius-Kirchgemeinde Leipzig-Leutzsch, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Böhlitz-Ehrenberg und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Gundorf im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 13.07.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig hiermit genehmigt wird, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

§ 2

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Nathanaelkirchgemeinde Leipzig-Lindenau.

Leipzig, am 21.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig

Henker
Superintendent

L.S.

OKR Teichmann
Kirchenamtsrat

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch und der Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. 50-Leipzig-Gohlis, Vers. 1/427

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Christuskirchgemeinde Leipzig-Eutritzsch und Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 10.05.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig hiermit genehmigt wird, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Versöhnungskirchgemeinde Leipzig-Gohlis.

Leipzig, am 08.06.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig

Henker
Superintendent

L.S.

Teichmann
Kirchenamtsrat

Bildung eines neuen Schwesterkirchverhältnisses unter Aufhebung des bisher zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lützscha, der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchgemeinde Lindenthal und der Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren bestehenden Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern, der Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchgemeinde Lindenthal, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lützscha und der Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren (Kbz. Leipzig)

Reg.-Nr. zu 50-Leipzig-Möckern 1/187

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern, die Ev.-Luth. Gustav-Adolf-Kirchgemeinde Lindenthal, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Lützscha und die Ev.-Luth. Gnadenkirchgemeinde Leipzig-Wahren im Kirchenbezirk Leipzig haben durch Vertrag vom 24.05.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig hiermit genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern.

Leipzig, am 30.06.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leipzig

Henker
Superintendent

L.S.

i. V. Dr. Rauhaus
Kirchenamtsrat

Veränderungen im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz

Veränderung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth.-St.-Matthäi-Kirchgemeinde Leisnig, der Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Altenhof, der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz und der Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Tragnitz (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50-Leisnig 1/568

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Matthäi-Kirchgemeinde Leisnig, die Ev.-Luth. St.-Aegidien-Kirchgemeinde Altenhof, die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz und die Ev.-Luth. St.-Pankratius-Kirchgemeinde Tragnitz im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben durch Vertrag vom 21.12.1998 zum 01.01.1999 ein Schwesterkirchverhältnis begründet. Durch Anpassungsvereinbarung vom 28.04.2005, die vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leisnig-Oschatz hiermit genehmigt wird, scheidet die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz

mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2005 aus dem Schwesterkirchverhältnis aus. Im Übrigen gelten die Regelungen des Schwesterkirchvertrags vom 21.12.1998 unverändert fort.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz bleibt die Ev.-Luth. St.-Matthäi-Kirchgemeinde Leisnig.

Leipzig und Leisnig, am 18.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leisnig-Oschatz

A. Schmidt
Superintendent

L.S.

OKR Teichmann
Kirchenamtsrat

Veränderung des Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipnitz und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bockelwitz-Sitten (Kbz. Leisnig-Oschatz)

Reg.-Nr. 50-Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipnitz 1/21

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipnitz und Bockelwitz-Sitten im Kirchenbezirk Leisnig-Oschatz haben durch Vertrag vom 15.10.1998 zum 01.01.1999 ein Schwesterkirchverhältnis begründet. Durch Anpassungsvereinbarung vom 28.04.2005, die vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leisnig-Oschatz hiermit genehmigt wird, tritt die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Polditz mit Wirkung rückwirkend zum 01.01.2005

dem Schwesterkirchverhältnis bei. Im Übrigen gelten die Regelungen des Schwesterkirchvertrags vom 15.10.1998 unverändert fort.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstelle und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz bleibt die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Zschoppach-Dürreweitzschen-Leipnitz.

Leipzig und Leisnig, am 18.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Leisnig-Oschatz

A. Schmidt
Superintendent

L.S.

OKR Teichmann
Kirchenamtsrat

Veränderung im Kirchenbezirk Plauen

Bildung eines Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Leubnitz, der Ev.-Luth. St.-Nikolaus-Kirchgemeinde Rodau und der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Syrau-Kauschwitz (Kbz. Plauen) unter Aufhebung des bisherigen Schwesterkirchverhältnisses zwischen der Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Leubnitz und der St.-Nikolaus-Kirchgemeinde Rodau

Reg.-Nr. 50-Leubnitz 1/172

Urkunde

Gemäß § 10 Abs. 2 Kirchgemeindeordnung in Verbindung mit § 1 Abschnitt A Nr. 2 Übertragungsverordnung wird Folgendes bekannt gemacht:

Die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Leubnitz, die Ev.-Luth. St.-Nikolaus-Kirchgemeinde Rodau und die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Syrau-Kauschwitz im Kirchenbezirk Plauen haben durch Vertrag vom 16.06.2005, der vom Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen am 11.07.2005 genehmigt worden ist, mit Wirkung vom 01.01.2006 ein Schwesterkirchverhältnis gegründet.

Trägerin der gemeinsamen Pfarrstellen und anstellende Kirchgemeinde gemäß § 2 Abs. 3 Kirchgemeindestrukturgesetz ist die Ev.-Luth. St.-Marien-Kirchgemeinde Leubnitz.

Plauen und Zwickau, am 11.07.2005

Ev.-Luth. Bezirkskirchenamt Plauen

Bartsch
Superintendent

L.S.

Meister
Kirchenamtsrat

V.

Stellenausschreibungen

Bewerbungen aufgrund der folgenden Ausschreibungen sind – falls nicht anders angegeben – bis zum **10. Oktober 2005** einzureichen.

1. Pfarrstellen

Bewerbungen um nachstehend genannte Pfarrstellen sind an das **Landeskirchenamt** zu richten.

Es sollen wieder besetzt werden:

A. durch Übertragung nach § 5 Buchstabe a des Pfarrstellenübertragungsgesetzes – PfÜG – vom 23. November 1995 (ABl. S. A 224):

die 3. Pfarrstelle Auerbach mit SK Schnarrtanne (Kbz. Auerbach)

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

5 Predigtstätten, außerdem monatliche Gottesdienste in 4 Seniorenheimen (bei 4 Pfarrstellen) – Dienstwohnung (130,57m²) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die 2. Pfarrstelle Borna (Kbz. Borna)

2 Predigtstätten – Mit dieser Pfarrstelle ist die Pfarramtsleitung verbunden. – Dienstwohnung (147,66 m²) mit 3 1/2 Zimmern, 1 weiteres Zimmer außerhalb der Wohnung sowie 2 ausgebaute und 2 unausgebaute Bodenkammern zuzüglich Amtszimmer (außerhalb der Wohnung).

die 2. Pfarrstelle Burgstädt (Kbz. Rochlitz)

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

1 Predigtstätte, außerdem monatlich ein Gottesdienst in einem Alterspflegeheim. – Dienstwohnung (140,1 m²) mit 4 Zimmern zuzüglich Amtszimmer.

die 1. Pfarrstelle der Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz mit SK Leipzig-Thonberg (Kbz. Leipzig)

Die Pfarrstelle ist für eine Wiederbesetzung mit einem Dienstumfang von 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) freigegeben worden.

Entsprechend der bestätigten Struktur- und Stellenplanung des Kirchenbezirks Leipzig begründen die Marienkirchgemeinde Leipzig-Stötteritz, die Erlöserkirchgemeinde Leipzig-Thonberg, die Trinitatiskirchgemeinde Leipzig-Anger-Crottendorf und die Markuskirchgemeinde Leipzig-Reudnitz mit Wirkung vom 1. Januar 2006 an ein Schwesterkirchverhältnis. Die o. a. Pfarrstelle wird damit auf die künftige Strukturverbindung übergehen. 1 Predigtstätte – Dienstwohnung im Gemeindehaus der Marienkirchgemeinde (178,8 m²) mit 7 Zimmern einschließlich Amtszimmer.

die Pfarrstelle Reinsdorf (Kbz. Zwickau)

1 Predigtstätte – Dienstwohnung (147 m²) mit 4 Zimmern, erweiterbar um 3 Räume im Dachgeschoss, und Amtszimmer.

die Pfarrstelle Rödlitz-Heinrichsort (Kbz. Glauchau)

2 Predigtstätten – Dienstwohnung (146,4 m²) mit 5 Zimmern zuzüglich Amtszimmer.

D. durch Übertragung nach § 1 Abs. 4 PfÜG:

die Landeskirchliche Pfarrstelle (104.) zur Wahrnehmung des Dienstes des Studentenfarrers in der Evangelischen Studentengemeinde Leipzig

Die o. a. Landeskirchliche Pfarrstelle ist ab 1. April 2006 mit einem Dienstumfang von 100 % wieder zu besetzen.

Erwartet werden in besonderer Weise:

- gute seelsorgerliche Fähigkeiten
- Integration und Teamfähigkeit
- Erfahrung auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung
- Intellektuelle Diskussionsfähigkeit mit Studierenden und Mitarbeitern der Universität.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstelle erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

Dienstwohnung im Haus der Studentengemeinde mit 4 Zimmern und separatem Amtszimmer.

Anfragen zur Arbeit und den Aufgaben bei der Evangelischen Studentengemeinde über Telefon (03 51) 46 92-220 (OLKR Nötzold).

die Landeskirchliche Pfarrstelle (114.) für das Evangelische Jugend- und Erwachsenenseminar beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig und die Landeskirchliche Pfarrstelle (40.) zur Erteilung von Religionsunterricht im Kirchenbezirk Leipzig

Die genannten Pfarrstellen sind für eine Besetzung mit einem Dienstumfang von jeweils 50 % (Dienstverhältnis mit eingeschränktem Umfang) vorgesehen und sollen einem Pfarrer oder einer Pfarrerin gemeinsam übertragen werden.

Das Evangelische Jugend- und Erwachsenenseminar beim Ev.-Luth. Kirchenbezirk Leipzig bietet für Schüler und Schülerinnen des 9. bis 12. Schuljahres, die christlichen Glauben und Kirche näher kennenlernen möchten, regelmäßige Jugendseminare an. Von einem künftigen Stelleninhaber bzw. einer künftigen Stelleninhaberin der Landeskirchlichen Pfarrstelle (114.) werden erwartet:

- Jugend- und Erwachsenenseminare in Form regelmäßiger wöchentlicher Gesprächskreise, ergänzt durch Andachten und Bibelfreizeiten
- Seminare zu Glaubensfragen für junge Erwachsene

- Kooperation mit besonders in der Schule engagierten kirchlichen Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen.

In der Landeskirchlichen Pfarrstelle (40.) wird die Erteilung von Religionsunterricht an Gymnasien in Leipzig für das 9. bis 12. Schuljahr erwartet.

Voraussetzung für die Arbeit in den genannten Aufgabenbereichen ist hohe schul- und gemeindepädagogische Kompetenz.

Die Übertragung dieser Landeskirchlichen Pfarrstellen erfolgt gemäß § 37 Abs. 5 des Pfarrergesetzes der VELKD in der vom 1. Januar 2003 geltenden Fassung befristet auf die Dauer von 6 Jahren.

2. Kantorenstellen

St. Martins-Kirchgemeinde Oberlungwitz (Kbz. Glauchau)

6220 Oberlungwitz 46

In den Ev.-Luth. Schwesterkirchgemeinden Oberlungwitz (1.794 Gemeindeglieder) und Gersdorf (1.140 Gemeindeglieder) ist ab sofort die B-Kirchenmusikerstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 85 % zu besetzen.

Zu den Aufgaben gehören:

- kirchenmusikalische Planung und Gestaltung der Gottesdienste unter Einbeziehung von nebenamtlichen Organisten (zwei Predigtstätten bei zwei Pfarrern)
- sämtliche Kasualien
- Leitung von zwei Kantoreien, Kurrende, Bläser- und Flötenkreise verbunden mit Anfängerunterricht
- Aufbau eines Jugendchors
- Fortführung der regelmäßigen Konzerte (Oratorien, Orgelkonzerte, Passions- und Weihnachtsmusiken ...)

In Oberlungwitz stehen zwei generalüberholte Orgeln zur Verfügung:

- St.-Martins-Kirche (800 Sitzplätze): Jehmlich-Orgel, erbaut 1931, drei Manuale, 52 Register
- Abteikirche (180 Sitzplätze): Richard-Kreutzbach-Orgel, zwei Manuale, 13 Register.

In Gersdorf stehen zwei Orgeln zur Verfügung:

- Marienkirche (800 Sitzplätze): spätromantische Jehmlich-Orgel, erbaut 1869, zwei Manuale, 44 Register (1990 generalüberholt)
- Kirchgemeindehaus: Johannes Op. 1100, G. Kisselbach, 1991, zwei Manuale, 38 Register.

Oberlungwitz, am Fuße des Erzgebirges gelegen, ist eine Kleinstadt (ca. 7.000 Einwohner) bei Chemnitz. Kindergarten, Grundschule und Mittelschule sind im Ort, Gymnasien im angrenzenden Hohenstein-Ernstthal und in Lichtenstein. Im benachbarten Gersdorf (ca. 4.500 Einwohner) gibt es einen Kindergarten, Grundschule und die Evangelische Mittelschule.

Eine schöne Wohnung neben der Kirche in Oberlungwitz ist vorhanden.

Die Kirchgemeinden freuen sich auf einen engagierten Mitarbeiter/eine engagierte Mitarbeiterin, der/die sich in das vielfältige Gemeindeleben einbringt und die lange und gute musikalische Tradition fortsetzt und weiter ausbaut. Zu den Mitarbeitern gehören zwei Pfarrer, zwei teilbeschäftigte Gemeindepädagoginnen, Verwaltungsmitarbeiterinnen, Friedhofsmitarbeiter und Hausmeister.

Anfragen sind zu richten an: Pfarrer Quaas, Kirchweg 7, 09353 Oberlungwitz, Tel. (0 37 23) 65 27 19, Fax (0 37 23) 65 27 22 bzw. Pfarrerin Schmidt, Hauptstraße 186, 09355 Gersdorf, Tel. (03 72 03) 6 42 89, Fax (03 72 03) 6 42 90. Informationen erteilt auch KMD Bernstein, Werdau, Tel. (0 37 61) 8 63 32.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind bis zum **30. Oktober 2005** an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Burgstädt (Kbz. Rochlitz)

6220 Burgstädt 46

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Burgstädt sucht ab 1. November 2005 einen Kantor/eine Kantorin für die Besetzung einer B-Kantorenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 70 % zur Vertretung während der Elternzeit bis voraussichtlich Dezember 2007.

Der Aufgabenbereich umfasst:

- kirchenmusikalische Ausgestaltung der Gottesdienste bei einer Predigtstätte
- Amtshandlungen und Gemeindeveranstaltungen
- Leitung des Kirchenchores (50 Mitglieder), des Posaunenchores (20 Mitglieder), zweier Kurrendegruppen und des Jugendchores
- Ausbildung des Posaunennachwuchses
- Flötenunterricht.

Gute Tradition in der Kirchgemeinde haben Konzerte sowie Sommer- und Vespermusiken. Die pneumatische Sauer-Orgel wurde im Jahr 1994 zum 90-jährigen Jubiläum generalüberholt. Die neu restaurierte Friedhofskirche ist mit einer 2-manualigen Ahlborn-Orgel ausgestattet. Im neuen Kirchgemeindehaus (Einweihung 1999) stehen ein Flügel sowie ein Klavier zur Verfügung.

Die umfangreiche kirchenmusikalische Kinder- und Jugendarbeit wartet auf eine Weiterführung. Eine große haupt- und nebenamtliche Mitarbeiterschaft freut sich auf ein gutes Miteinander.

Burgstädt hat rund 12.000 Einwohner und liegt in direkter Nähe zu Chemnitz mit günstiger Verkehrsanbindung (direkt an der B 95, Anschluss an die A 4, Bahnanschluss Strecke Leipzig-Chemnitz). Im Ort sind sämtliche Schularten vertreten, ein evangelischer Kindergarten ist vorhanden.

Bei der Beschaffung von Wohnraum ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Weitere Auskünfte erteilt der Ev.-Luth. Kirchenvorstand Burgstädt, Kantor-Meister-Str. 2b, 09217 Burgstädt, Herr Pfr. Saft, Tel. (03 72 4) 29 58, Fax (03 72 4) 66 96 33.

Bewerbungen mit den üblichen Bewerbungsunterlagen sind an das Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden zu richten.

3. Kantor-Gemeindepädagogenstellen

Kirchgemeinde Seiffen (Kbz. Marienberg)

64103 Seiffen 67

In der Kirchgemeinde Seiffen ist ab sofort die Stelle eines Kantor-Gemeindepädagogen/einer Kantor-Gemeindepädagogin mit einem Stellenumfang von 100 % (25 % Kirchenmusik, 75 % Gemeindepädagogik) neu zu besetzen. Für den gemeindepädagogischen Anteil ist ein B-Abschluss (oder gleichwertig) und für den kirchenmusikalischen Anteil ein C-Abschluss erforderlich.

Eine getrennte Anstellung für 35 % Kirchenmusik (nebenamtlich) und 75 % Gemeindepädagogik (hauptamtlich) ist möglich. Die Stelle beinhaltet Christenlehre in den Nachbargemeinden Deutschneudorf und Deutscheinsiedel. Die Kirchgemeinde wünscht sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die neben der gemeindepädagogischen Arbeit den reichhaltigen kirchenmusikalischen Dienst versieht. Da die bekannte Seiffener Kirche von vielen Menschen im In- und Ausland besucht wird, liegt eine

besondere Verantwortung auf dem Gebiet der Kirchenführungen (Kirchenraumpädagogik).

Eine Wohnung mit 84 m² steht im gemeindeeigenen Einfamilienhaus in Kirchnähe zur Verfügung.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Seiffen, Pfarrweg 5, 09548 Kurort Seiffen, Tel. (03 73 62) 83 85, Fax (03 73 62) 8 88 42 zu richten.

4. Gemeindepädagogenstellen

Ev.-Luth. Kirchgemeinde Göda (Kbz. Bautzen)

64 103 Göda 50

Für die Arbeit mit Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen (Schwerpunkt) sucht die Kirchgemeinde Göda ab 1. Oktober 2005 einen Gemeindepädagogen/eine Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 80 %. Eingeschlossen ist die Übernahme von Religionsunterricht. Die Kirchgemeinde hofft auf einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin. Das Aufgabenfeld umfasst Christenlehre (Kinderstunden), Familiengottesdienste, Kindergottesdienste, Krippenspiele, Junge Gemeinde, Elternarbeit mit jungen Erwachsenen, Besuche, Mitarbeit bei Festen u. a. mehr.

Die Kirchgemeinde besteht aus rund 2.000 Mitgliedern in 40 (oft kleinen) Dörfern, deren Zentrum die Kirche Göda ist. Die Kirche wirkt durch moderne Innengestaltung (Fr. Press) einladend und inspiriert dazu, vielseitige Ideen zur Gestaltung von Feiern zu verwirklichen. Außerdem stehen zwei Gemeindehäuser mit Jugendräumen und ein großes Rasenfeld für offene Gemeindearbeit zur Verfügung. Die Gemeinde liegt am Rand des reizvollen Lausitzer Berglandes. Eine Grundschule ist vor Ort und in der 8 km entfernten Kreisstadt Bautzen sind alle Schularten vorhanden. Dresden (A 4) ist in einer guten halben Stunde zu erreichen. Bei der Wohnungssuche ist der Kirchenvorstand gern behilflich.

Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Ev.-Luth. Kirchenvorstand Göda, Herrn Pfarrer Dr. Laue, 02633 Göda, Pfarrweg 6, Tel./Fax und AB: (03 59 39) 5 08 34.

Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen (Kbz. Dresden Mitte)

64103 Dresden-Johannstadt-Striesen 62

Die Johanneskirchgemeinde Dresden-Johannstadt-Striesen sucht ab sofort einen teamfähigen Mitarbeiter/eine teamfähige Mitarbeiterin für eine nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %.

Zu den Aufgaben gehören:

- Arbeit mit Klein- und Vorschulkindern
- Erteilung der Christenlehre in der 1. und 2. Klasse
- Eltern- und Familienarbeit
- Mitarbeit bei der Organisation, Vorbereitung und Durchführung von Kinder- und Familiengottesdiensten.

Informationen zur Kirchgemeinde sind zu finden unter www.johanneskirchgemeinde.de.

Weitere Auskünfte erteilt Pfarrer Scheifler, Tel. (03 51) 44 13 00 oder (03 51) 45 93 42 6.

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Johanneskirchgemeinde Dresden, Haydnstr. 23, 01309 Dresden zu richten.

Kirchgemeinde Bischheim-Häslich (Kbz. Kamenz)

64103 Bischheim-Häslich 6

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischheim-Häslich mit SK Gersdorf sucht zum sofortigen Dienstantritt einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 50 %. Im Stellenumfang ist Religionsunterricht enthalten.

Die Kirchgemeinde Bischeim-Häslich mit SK Gersdorf, zu denen auch die Orte Möhrsdorf und Weißbach gehören, liegt in der landschaftlich schönen Umgebung des Westlausitzer Berglandes.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die bewährte wöchentliche Christenlehrearbeit weiterführt und neue gemeindepädagogische Wege für die Arbeit in dörflichen Verhältnissen geht. Erwartet wird neben der Leitung der Jungen Gemeinde, der Ausbau der Vorschulkinderarbeit, die Mitarbeit bei Rüstzeiten sowie die Anleitung Ehrenamtlicher für Kindergottesdienst. Auch die Fortführung einer bestehenden Theatergruppe sowie der Kurrende bzw. Jugendchorarbeit wäre begrüßenswert. Dafür besteht die Möglichkeit einer weiteren 5 % Anstellung als D-Kirchenmusiker. Es sollte Interesse an der Zusammenarbeit mit den haupt- und nebenamtlichen Kirchenmusikern sowie an der Planung gemeinsamer Projekte bestehen. Zwei aktive Kirchenvorstände stehen dem neuen Mitarbeiter/der neuen Mitarbeiterin gern hilfreich zur Seite.

Für eine Familie kann eine ausreichend große Wohnung zur Verfügung gestellt werden; ebenso eine Garage und ein Garten. Im Wohnort befindet sich eine Mittelschule und im Nachbarort eine Grundschule.

Weitere Auskünfte erteilt Frau Pfarrerin Birgit Silberbach, Tel. (0 35 78) 7 12 58.

Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Bischeim-Häslich, Kirchweg 11, 01920 Haselbachtal, Tel. (0 35 78) 7 12 58 zu richten.

Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern (Kbz. Leipzig) 64103 Leipzig-Wahren 44

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinden Leipzig-Möckern, Leipzig-Wahren und Leipzig-Lindenthal suchen zum 21.11.2005 einen hauptamtlichen Gemeindepädagogen/eine hauptamtliche Gemeindepädagogin mit einem Beschäftigungsumfang von 70 %.

Die Kirchgemeinden erwarten die Fortführung und den Ausbau der vorhandenen Arbeit mit Kindern. In den Kirchgemeinden gibt es verschiedene Arbeitsformen. In Leipzig-Wahren hat das konfirmierende Handeln einen festen Platz. Die Fähigkeit zur Zusammenarbeit mit verschiedenen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen und die Orientierung am jeweiligen Gemeindeleben wird erwartet.

Zum Aufgabengebiet gehören:

- Christenlehre bzw. Kinderkirche
- Leitung einer Kinderkirche (wöchentliche Kindernachmittage mit Kindern verschiedenen Alters)
- Vorschularbeit
- Vorbereitung und Durchführung vom Familien- und Kindergottesdiensten
- Mitarbeit in der Erwachsenenarbeit
- Durchführung von Rüstzeiten
- Begleitung und Gewinnung von ehrenamtlichen Mitarbeitern/Mitarbeiterinnen
- Ausgestaltung regionaler Treffen einschließlich Kinderbibeltage.

Ehrenamtliche Mitarbeiter sind bereit, die Arbeit nach Kräften zu unterstützen.

Für Anfragen steht Pfarrer Albrecht Häußler, G.-Schumann-Straße 198, 04159 Leipzig, Tel. (03 41) 9 11 08 13, E-Mail: kg.leipzig_auferstehung@evlks.de zur Verfügung.

Bewerbungen sind an die Ev.-Luth. Auferstehungskirchgemeinde Leipzig-Möckern, Georg-Schumann-Straße 198, 04159 Leipzig zu richten.

Kirchgemeinde Rückmarsdorf (Kbz. Leipzig)

64103 Rückmarsdorf 1

Die Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rückmarsdorf mit SK Dölzig sucht zum 15. Oktober 2005 einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin für die nebenamtliche Gemeindepädagogenstelle mit einem Beschäftigungsumfang von 30 %.

Die Kirchgemeinden wünschen sich einen Mitarbeiter/eine Mitarbeiterin, der/die die wöchentliche Christenlehrearbeit weiterführt und neue Wege für die Kinderarbeit in dörflichen Verhältnissen geht. Erwartet wird weiterhin die Leitung der Jungen Gemeinde und die Fortführung eines Eltern-Kind-Kreises für Vorschulkinder, die Mitarbeit bei Rüstzeiten sowie die Anleitung Ehrenamtlicher für Kindergottesdienste. Es sollte Interesse bestehen mit den nebenamtlichen Kirchenmusikern zusammenzuarbeiten und gemeinsame Projekte zu planen.

Zum Erreichen der Dienstorte ist ein eigener PKW erforderlich. Fragen und Bewerbungen sind an den Kirchenvorstand der Ev.-Luth. Kirchgemeinde Rückmarsdorf, Alte Dorfstraße 2, 04178 Leipzig, Tel. (03 41) 9 41 02 32 oder Pfarrerin Ines Friedemann, Tel. (03 42 05) 8 74 33 zu richten.

VII.

Persönliche Nachrichten

Veränderungen im Landeskirchenamt

6311 (LKA) K 56

Mit Ablauf des 30. Juni 2005 hat die Kirchenleitung nach § 36 Abs. 4 Nr. 8 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 das bisherige Mitglied des Landeskirchenamtes Oberlandeskirchenrat Hans Dietrich Knoth in den Ruhestand versetzt.

6311 (LKA) T 35

Mit Wirkung vom 1. September 2005 an hat die Kirchenleitung nach § 34 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskir-

che Sachsens vom 13. Dezember 1950 den Kirchenamtsrat von Leipzig, Oberkirchenrat Jörg Teichmann zum Mitglied des Landeskirchenamtes mit der Amtsbezeichnung Oberlandeskirchenrat gewählt.

6311 (LKA) Sch 133

Mit Wirkung vom 1. Juli 2005 an hat das Landeskirchenamt gemäß § 37 Absatz 1 Satz 1 der Verfassung der Ev.-Luth. Landeskirche Sachsens vom 13. Dezember 1950 Oberlandeskirchenrat Klaus Schurig zum Mitglied der Kirchenleitung bestimmt.

Abs.: SDV AG, Tharandter Straße 23–27, 01159 Dresden
Postvertriebsstück, Deutsche Post AG, „Entgelt bezahlt“, VKZ F 67 04

Herausgeber: Ev.-Luth. Landeskirchenamt Sachsens, Lukasstraße 6, 01069 Dresden; **Verantwortlich:** Oberlandeskirchenrätin Hannelore Leuthold
Postadresse: Postfach 12 05 52, 01006 Dresden; Hausadresse: Lukasstraße 6, 01069 Dresden, Telefon (03 51) 46 92-0, Fax (03 51) 46 92-109
– Erscheint zweimal monatlich –

Herstellung und Versand: Sächsisches Druck- und Verlagshaus AG (SDV), Tharandter Straße 23 – 27, 01159 Dresden

Redaktion: Telefon (03 51) 4 20 32 03, Fax (03 51) 4 20 32 67; **Versand/Adressverwaltung:** Telefon (03 51) 4 20 31 83, Fax (03 51) 4 20 31 86

Der **Jahresabonnementspreis** beträgt 31,23 € zuzüglich gesetzlicher Mehrwertsteuer und Versandkosten.

Der Einzelpreis dieser Ausgabe (16 Seiten) beträgt 2,17 € (inklusive 7 % MwSt., bei Versand zuzüglich Versandkosten).

Die **Kündigung** eines Jahresabonnements muss schriftlich bis zum 15. November eines Jahres mit Wirkung Ende des Kalenderjahres beim SDV, Abteilung Versand, vorliegen.

„Beständig und für ewig“

Historische und rechtsgeschichtliche Aspekte zum Augsburger Religionsfrieden 1555

von Professor Dr. Gunther Wenz, München*

Von Mai bis Juli 1552 wurde in Passau zäh verhandelt. Das Ergebnis der Verhandlungen war der so genannte Passauer Vertrag, der am 15. August selbigen Jahres vom damaligen Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation, Karl V., und den Reichsfürsten, die soeben erfolgreich den Aufstand gegen den Monarchen geprobt hatten, ratifiziert wurde. Der Vertrag sah zwar keinen immerwährenden Frieden, aber immerhin einen Waffenstillstand zwischen den Streitparteien vor, der bis zum nächsten Reichstag eingehalten werden sollte. Der Kaiser verpflichtete sich, auf die Interimsregelungen zu verzichten, die seit 1547 gefangenen evangelischen Fürsten freizugeben und wieder in ihre Herrschaften einzusetzen sowie konfisziertes Kirchengut der Protestanten zurückzuerstatten und als rechtmäßigen Besitz anzuerkennen.

Was war geschehen? Im Frühjahr 1547, fünf Jahre vor den Passauer Verhandlungen, schien Kaiser Karl V. am Ziel seines politischen Strebens angelangt zu sein. Am 24. April hatte er bei Mühlberg an der Elbe die Truppen des sächsischen Kurfürsten vernichtend geschlagen. Am 19. Mai kapitulierte Wittenberg, einen Monat später wurde Landgraf Philipp von Hessen gefangen gesetzt. Damit war der so genannte Schmalkaldische Krieg, dessen düsterer Vorabend für die Protestanten durch Luthers Tod am 18. Februar 1546 in Eisleben weiter verdunkelt worden war, faktisch beendet und zugunsten des Kaisers entschieden. Es folgte der so genannte Geharnischte Reichstag zu Augsburg vom September 1547 bis Juni 1548, auf dem Karl nicht nur die Zurückführung der Protestanten zum Katholizismus und damit die Wiederherstellung der religiösen Einheit im Reich zu erlangen, sondern auch die gewachsene Machtstellung der Stände, in Sonderheit der Territorialfürsten, einzuschränken suchte. Schien die religiöse Frage durch das Augsburger (bzw. Leipziger) Interim zumindest vorläufig und bis auf weiteres gelöst, so formierte sich schon bald eine fürstliche Opposition, an deren Spitze sich Moritz von Sachsen (vormaliger kaiserlicher Verbündeter und mittlerweile Kurfürst geworden) stellte.

Passauer Vertrag

Statt mich darüber auszulassen, ob Moritz den Beinamen Judas von Meißen zu Recht trägt, will ich es kurz machen: Durch einen raschen Feldzug revoltierender Fürsten im März 1552 in seinem Innsbrucker Lager überrascht und über Nacht um alle seine Erfolge gebracht, musste der Kaiser sein Heil in der Flucht suchen. Seinem Bruder, König Ferdinand, verblieb es, als Sprecher der neutral gebliebenen Stände und als Vermittler zwischen Reichsoberhaupt und Rebellen den Passauer Vertrag auszuhandeln. Zwar bezeichnet dieses Vertragswerk noch keine bindende Einschränkung kaiserlicher Rechte oder die offizielle Rücknahme von Karls kirchlicher Reunionspolitik. Doch faktisch antizipierte es bereits den Augsburger Religionsfrieden von 1555, der den Zerfall der religiösen Einheit im Reich rechtlich anerkannte und mit der Idee einer „unio imperii et ecclesiae“, einer Einheit von Reich und Kirche, der Ära Karls insgesamt ein Ende bereitete.

Am 21. September des Jahres 1558 starb der Kaiser in der weltfernen Einsamkeit des spanischen Hieronymitenklosters Sant Yuste, in dessen engen Umkreis er sich Ende 1556 amts- und daseinsmüde zurückgezogen hatte. "Die Mönche, die der rätselhafte Gast so rasch wieder verlassen hatte, erlebten wunderbare Dinge. Im Zimmer des Kaisers

grünten zwei Lilienstengel; sie waren gleich groß gediehen, und jeder trug eine Knospe. Der eine entfaltete in der Todesnacht eine strahlend weiße, duftende Blüte, aber der andere erschloss sich nicht. Er verdorrte und verging, ohne dass sein Kelch sich geöffnet hatte. So war die Seele des großen Verzichters aus der Dürre der Vergänglichkeit errettet worden vom Herrn.“¹

Der Tod Karls, in dessen Weltreich die Sonne nicht unterging, hat Dichter und Denker von jeher bewegt. Das beweist neben Reinhold Schneider, aus dessen historischem Roman über den Karlssohn und -erben Philipp soeben zitiert wurde, auch das Beispiel Hugo Rahners, nach dessen Deutung mit Karl V. „das alte Kaiserideal ins Grab der Geschichte“² sank, wie es durch die Vorstellung des Reiches als einer integralen religiösen Einheitskultur geprägt gewesen sei. Karls Tod markiere sonach nicht weniger als das prinzipielle Ende des Mittelalters. Diese These ist historisch nicht unbegründet. Fest steht, dass die ideelle Basis von Karls Regentschaft entscheidend bestimmt war durch den Begriff der „Einheit eines rechtgläubigen kaiserlichen Weltreiches in den Händen der burgundischen Dynastie“³. In seiner Studie zur Kaiseridee Karls V. hat P. Rassow dieses Ergebnis einschlägiger Forschungen K. Brandis aufgegriffen und dahingehend modifiziert, dass das dynastische Streben des Monarchen selbst ein bloßes Moment seiner integralen Weltreichsidee darstellte.

„In der Tatsache, dass alle jene Reiche und Länder durch den Erbgang in seiner Hand zusammengekommen waren, sah Karl im religiösen Sinne die Bestätigung dafür, dass er berufen sei, auf einer Ebene, die oberhalb der einzelnen Staaten lag, seinen Standpunkt zu nehmen und seine Wirksamkeit auszuüben.“⁴ Diese Wirksamkeit Karls wurde durch eine seiner Kaiseridee entsprechende große Doppelaufgabe geprägt, nämlich die Wahrung bzw. Wiederherstellung der Glaubenseinheit im Inneren des Corpus Christianum und dessen Beschirmung und Verteidigung gegen die von außen andrängenden Ungläubigen.

Grundlegend für die Wahrnehmung der kaiserlichen Zentralaufgaben einer Befriedigung der Christenheit im Innern und der Abwehr der Ungläubigen im Äußern war Karls herrscherliches Selbstbewusstsein, zum obersten Schutzherrn der Kirche und Christenheit bestimmt zu sein. Für das Selbstverständnis des Imperators als protector und advocatus (Romanae) ecclesiae kann ein Ereignis als paradigmatisch gelten, das sich am 30. Jahrestag seiner Geburt (der zugleich Gedenktag der Schlacht bei Pavia war) zugetragen hat. Karl, der sein reiches dynastisches Erbe spanisch-burgundisch-habsburgischer Provenienz längst angetreten hatte, wurde damals, am 24. Februar 1530, in Bologna von Papst Clemens VII. zum Kaiser des Heiligen Römischen Reiches Deutscher Nation gekrönt, nachdem er zwei Tage zuvor bereits die eiserne lombardische Krone empfangen hatte. Karls Krönung zum deutschen Kaiser sollte die letzte sein, die ein Papst vollzogen hat.

Der Universalmonarch

Nach erfolgten kirchlichen Feierlichkeiten ließ es sich Karl dem Vernehmen nach trotz beflissener Abwehrgeste von Clemens nicht nehmen, dem Papst die Steigbügel zu halten und dessen Pferd ein Stück weit zu führen, bis er dann behände sein eigenes Ross bestieg. Wie

* Diesen Aufsatz zum Gedenktag am Sonntag, 25. September, können wir dank der freundlichen Genehmigung des Autors und der Redaktion „Nachrichten der Ev.-Luth. Kirche Bayern“ (H. 1/2005) abdrucken.

¹ R. Schneider, Philipp II. oder Religion und Macht, in: ders., Gesammelte Werke I, hg. v. E. M. Landau, Frankfurt/Main 1977, 167-462. hier: 224 f.

² H. Rahner, Der Tod Kaiser Karls V., in: ders., Abendland. Reden und Aufsätze, Freiburg-Basel-Wien 1966, 219-235, hier: 219

³ K. Brandi, Karl V., in: PrJ 214 (1928), 23-31, hier: 31

⁴ P. Rassow, Die Kaiser-Idee Karls V. dargestellt an der Politik der Jahre 1528-1540, Berlin 1932, 5 f.

immer man diese illustre Szene zu beurteilen hat, in einer Hinsicht ist sie unzweideutig und in charakteristischer Weise signifikant: Obwohl Karl bereits mehrfach unter Beweis gestellt hatte, dass er alles andere als papsthörig war, so war er doch auch ehrlich und vorbehaltlos gesonnen, seinen Eid zu halten, den er vor seiner Krönung unter Berufung auf das Zeugnis der Evangelien bei Gott und dem Hl. Petrus geschworen hatte, nämlich allezeit und mit allen Kräften ein Beschützer und Behüter der päpstlichen Hoheit und der römischen Kirche zu sein, deren Freiheit er nicht nur nicht anzugreifen, sondern beständig zu erhalten und zu fördern sich verpflichtete. Die Verpflichtungskraft dieses Schwures erwuchs unmittelbar aus Karls Kaiseridee, deren Implikat sie war.

Der Niedergang des nach dem Urteil Hugo Rahners „letzten abendländischen Kaiser(s)“⁵, dessen auf eine religiöse Einheitskultur im Sinne einer „*unio imperii et ecclesiae*“ angelegte Reichsidee durch die noch in der Sterbestunde seinem Testament beigegebene Verfügung strenger Bestrafung der Häretiker ein letztes Mal bekräftigt wurde, begann bereits Jahre vor Karls Tod und ist veranlasst nicht nur durch wachsende physische Hinfälligkeit des Regenten, sondern vor allem durch den fortschreitenden Verfall politischer Realisierungsmöglichkeiten der skizzierten Kaiseridee, welche Karls Wirken von Anfang an kennzeichnete. Hatte Karl bereits den Passauer Vertrag von 1552 nur mit Vorbehalt angenommen, so lehnte er den Augsburger Religionsfrieden vom 25. September 1555, der mit zwei paritätischen Religionsständen rechnete und die Reformation Augsburgischer Konfession reichsrechtlich anerkannte, dezidiert ab, wofür die förmliche Resignation, deren erster Akt unmittelbar auf den Religionsfrieden erfolgte, der offenkundigste Beleg ist.

In seinem Werk „*Christianitas afflicta*“, das die unmittelbar um den Augsburger Religionsfrieden gruppierten Ereignisse europäischer Geschichte von der französisch-protestantischen Offensive im Frühjahr 1552 bis zu den Abdankungen Kaiser Karls V. und seiner Abreise aus den Niederlanden nach Spanien 1556 behandelt, hat Heinrich Lutz gezeigt, dass mit dem Scheitern der universalmonarchischen Reichsidee Karls die Möglichkeit, die Einheit und Totalität der Christenheit im Sinne des „*Corpus Christianum*“ politisch zu realisieren, definitiv erledigt und vergangen war. So konfliktreich und keineswegs geradlinig sich der Weg auch darstellt, „der von der Machthöhe der kaiserlichen Hegemonie zu der neuen Entfaltung eines Pluralismus politischer und auch kirchlicher Lebenszentren in Europa führte“⁶, eindeutig ist, dass mit Karl zugleich die von ihm programmatisch vertretene Einheitsordnung von „*politia*“ und „*ecclesia*“ an ihr geschichtliches Ende gelangt war.

Dabei verdient es bemerkt zu werden, wie nachdrücklich Lutz die nicht nur faktische, sondern auch ideelle Bedeutung der Reformation für die Genese des frühneuzeitlichen Europa hervorhebt. Namentlich Luther sei es gewesen, der, „um der Unverfälschtheit der christlichen Existenz den Weg zu öffnen, den Gedanken des christlichen Staates leidenschaftlich ablehnt und unerbittlich die Verschiedenheit von *Politia* und *Ecclesia* verfochten“ habe. „Das war“, so Lutz, „ein Beitrag zum Werdeprozess des neuzeitlichen Europa, mit dessen herausfordernder Radikalität von nun an jeder Versuch, die religiös-ethische Wertwelt der Christenheit in politisch-rechtliche Ordnungen zu übersetzen, zusammenstoßen mußte.“⁷

Epochale Bedeutung

Wie immer man hier im Einzelnen urteilen mag, fest steht: Die Jahre nach 1552 und zumal das Jahr 1555 haben eine durchaus epochal zu nennende Bedeutung. Was Deutschland betrifft, so besiegelte der Augsburger Religionsfriede die konfessionelle Spaltung insofern, als er „beständigen, beharrlichen, unbedingten, für und für ewig währenden“

Frieden sowohl für die altgläubigen Reichsstände als auch für die ständischen Vertreter der Augsburgischen Konfession rechtlich zusicherte. Kein Reichsstand sollte künftig wegen seiner Zugehörigkeit zur *Confessio Augustana* reichsrechtlich belangt oder mit Krieg überzogen werden.

Ausdrücklich vom Frieden ausgeschlossen blieben hingegen alle, die nicht als „Verwandte des Augsburgischen Bekenntnisses“ galten. Damit ist bereits angezeigt, dass mit der Freistellung der CA keineswegs die Gewährung allgemeiner Religionsfreiheit verbunden war. Vielmehr blieb nach Maßgabe des Grundsatzes, der später mit der Formel „*cuius regio, eius religio*“ umschrieben wurde, der Religionsentscheid, das so genannte *ius reformandi*, ausdrücklich dem Landesherren vorbehalten, während den Untertanen für die Lande der Reichsstände lediglich das Auswanderungsrecht eingeräumt wurde. Allenfalls in Reichsstädten lässt sich eine Frühform des konfessionell paritätischen Staates erkennen.

Hinzuzufügen ist, dass der Fortbestand der geistlichen Fürstentümer im Reichstagsabschied durch das „*Reservatum ecclesiasticum*“ gesichert wurde, demgemäß ein die alte Glaubensgemeinschaft verlassender Fürstbischof sein Territorium aufzugeben hatte; das Zugeständnis einer Duldung von zur CA gehörigen Rittern, Städten und Gemeinden in geistlichen Territorien wurde lediglich in Gestalt einer Deklaration König Ferdinands, der so genannten *Declaratio Ferdinandea*, gegeben. Anzumerken ist ferner, dass der Augsburger Religionsfriede nicht ohne weiteres als das „sakrosankte Reichsfundamentalgesetz“ in Geltung stand, „das die evangelischen Juristen in ihm verherrlichten und das die moderne Historiographie im Rückblick in ihm sieht. Die katholische Seite hielt noch bis tief in das 18. Jahrhundert daran fest, dass die eigentliche Reichsverfassung des *Sacrum Imperum iure divino* katholisch bleiben müsse und im unlöslichen Verbund mit der katholischen Kirche verblieben sei. Sie hat deshalb den Religionsfrieden nur als eine begrenzte Ausnahmeregelung kraft *Notrechts* mit interimistischer Vorläufigkeit bis zur Rückkehr der Abtrünnigen verstanden ...“⁸ Faktisch freilich wurde diese Annahme immer mehr zur Fiktion, wozu der Religionsfrieden von 1555 historisch durchaus das Seine beigetragen hat, so dass es bei aller gegebenen Differenzierungsbedürftigkeit sachlich legitim bleibt, ihn ein epochales Datum zu nennen.

Säkularisierung des Reichsrechts

Das gilt, unbeschadet gewisser Vorbehalte, in bestimmter Weise auch unter Toleranzgesichtspunkten und unter Aspekten von Religions- und Gewissensfreiheit. Denn so richtig es ist, dass der Augsburger Religionsfrieden entsprechende Freiheit nicht nur nicht gewährte, sondern den Religionszwang in den Territorien eher verstärkte, so beachtenswert ist es doch zugleich, dass „Toleranz erst denkmöglich zu werden (schien) nach der Legitimierung und Akzeptierung des konfessionellen Dissenses und dem Verzicht auf die alte Einheit des Glaubens.“⁹ Einer an großen geschichtlichen Zusammenhängen orientierten historischen Perspektive wird sich der Augsburger Religionsfrieden daher primär als Ausdruck und Ratifizierung des unaufhaltsamen Endes der mittelalterlich-universalistischen Kaiseridee und ihrer Vorstellung vom Reich als einer „*unio imperii et ecclesiae*“ darstellen.

Auch wenn das Reichsverfassungsgebot religiöser Einheit nicht völlig aufgehoben und die Friedensbestimmungen auf zwei Religionsparteien beschränkt wurden, verzichtete das Reich 1555 in Augsburg doch faktisch darauf, „die Einheit der Religion herzustellen, und überließ die Bestimmung des Bekenntnisses den Reichsständen“¹⁰. Von entscheidender historischer Bedeutung ist diese Entwicklung nicht zuletzt deshalb, weil sich in ihr eine Säkularisierung des Reichsrechts abzeichnet, nämlich dessen Loslösung „von der äußeren Bestimmung

⁵ H. Rahner, a. a. O., 225

⁶ H. Lutz, *Christianitas afflicta*. Europa, das Reich und die päpstliche Politik im Niedergang der Hegemonie Kaiser Karls V. (1552-1556), Göttingen 1964, 484

⁷ A. a. O., 32 f.

⁸ M. Heckel, *Religionsbann und landesherrliches Kirchenregiment*, in H. C. Rublack (Hg.), *Die lutherische Konfessionalisierung in Deutschland*, Gütersloh 1992, 130-152, hier: 147 f.

⁹ W. Schulze, *Deutsche Geschichte im 16. Jahrhundert*. 1500-1618, Frankfurt/Main 1987, 264

¹⁰ G. Oestreich, *Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches*, in: H. Grundmann (Hg.), *Handbuch der deutschen Geschichte*, Bd. 2, Stuttgart 1970, 360-436, hier 370

durch die kirchliche Gewalt und zugleich von der inneren Bindung an den geistlichen Anspruch dieser wie jener Konfession“¹¹.

Unter dieser und faktisch nur unter dieser Voraussetzung konnte der Augsburger Religionsfriede eine Koexistenzordnung begründen, deren – immerhin jahrzehntlang bewährte – Leistung nachgerade darin bestand, „dass der Glaubensstreit, der weder theologisch beigelegt noch politisch-militärisch entschieden werden konnte, doch mit Hilfe des Rechts im Reich neutralisiert und äußerlich befriedet worden ist, während der geistliche, theologische Kampf weiter loderte“¹². Diese Leistung konnte, wie gesagt, nur durch eine ansatzweise geschehende Säkularisierung des Reichsrechts erbracht werden, die primär die universalmonarchische Idee Karls V. betraf: Die mittelalterliche Einheit von Kirche, Reich und Recht war von nun an faktisch zerfallen.

Machtpolitische Emanzipation

Dieser Entwicklungsprozess war ebenso zwangsläufig wie notwendig, sofern unter Bedingungen mittelalterlichen Einheitsdenkens von einer Gleichheit differenter Religionsparteien prinzipiell nicht hätte die Rede sein können. Entsprechend wird man behaupten dürfen, dass mit der wie auch immer eingeschränkten Anerkennung religiöser Parität ein historischer Schritt getan worden ist, der die mittelalterliche Einheitskultur im Grundsatz vergangen sein ließ. Die Umbestimmung der mittelalterlichen „pax christiana“ zu einer Friedensidee, welche auch kirchlich Exkommunizierte zu erfassen vermochte und damit die Zuständigkeiten des Ketzerrechts entscheidend einschränkte, bestätigte diese Entwicklung einer Ausdifferenzierung von Recht und Religion, deren geschichtliche Zukunftsträchtigkeit gerade darin zu suchen ist, dass mit der Emanzipation des Rechts von unmittelbaren Einflüssen und Dominanzansprüchen der Religion auch eine Befreiung der Religion einhergeht, sofern deren Belange nicht mehr unter der direkten Bedrohung möglichen Rechtszwangs stehen.

Freilich kam die Befreiung von religiösem Rechtszwang, wie bereits betont, einstweilen nur den Trägern des „ius reformandi“ zu, also den Landesherrn, welche überhaupt die entscheidenden Vorteile aus dem Augsburger Religionsfrieden ziehen konnten. Indem er die ständischen Belange gegenüber der Zentralmacht im Reich realiter erheblich förderte, unterstützte er den schon seit längerem wirksamen Trend zu machtpolitischer Emanzipation der Fürstentümer des Reichs sowie zu einer Umbildung des mittelalterlichen Territoriums zum Landesstaat. Was sich schon seit dem späten Mittelalter abzeichnet, wird zusehends manifest: Die Territorien, im Vergleich zu denen die Städte eine mehr und mehr nachgeordnete Rolle spielen, bestimmen die geschichtliche Entwicklung im Reich und werden zu Vorreitern moderner Staatlichkeit. Ein entscheidendes Moment dieser Entwicklung ist die immer weiter um sich greifende und immer tiefer durchdringende territoriale Konfessionalisierung, wie sie durch den Augsburger Religionsfrieden ebenso belegt wie beschleunigt wurde.

Der Große Krieg

Der Religionsfriede von 1555 ermöglichte, was unter den Bedingungen der programmatischen Reichsidee Karls zumindest dem Grundsatz nach ausgeschlossen war: die weitgehend friedliche Koexistenz kirchlich getrennter Konfessionen auf deutschem Boden über eine beachtliche Zeitspanne hinweg. Unbestreitbar ist freilich auch, dass der Augsburger Kompromiss konfessionell bedingte Verfassungskonflikte nicht definitiv auszuschließen in der Lage war. Anfang des 17. Jahrhunderts kamen solche Konflikte zum offenen Ausbruch, um schließlich jenen Dreißigjährigen Krieg heraufzuführen, der weite Teile Deutschlands grundstürzend verheerte. Das erste Jahrzehnt des Krieges brachte Ferdinand II. und der kaiserlichen Seite wichtige Erfolge, die im Sinne einer dezidiert monarchischen Ausgestaltung der Reichsverfassung genutzt werden sollten.

„Es wiederholte sich“, wie Gerhard Oestreich im „Handbuch der deutschen Geschichte“ schreibt, „die Entwicklung der Jahre 1546-1552 in größerem Rahmen.“¹³ Am Ende des Krieges kommt man auf das Ergebnis von 1555 zurück. Der Augsburger Religionsfriede wird bekräftigt und auf die Calvinisten ausgedehnt. Zwei in allen die Religion berührenden Fragen auseinander tretende und nur zu gutlichem Ausgleich befugte Reichstagskurien, das „Corpus Catholicorum“ und das „Corpus Evangelicorum“, sollen die konfessionelle Parität repräsentieren und gewährleisten. Auch zeigen sich zum Zwecke des Ausgleichs der fixen Konfessionsverleihungsregel des Normaljahres 1624 Ansätze einer Stärkung der religiösen Rechte des Einzelnen, sofern unter grundsätzlicher Wahrung des konfessionell bedingten Auswanderungsrechts ein landesherrlicher Auswanderungszwang abgewiesen und den von der Konfession des Landesherrn abweichenden Untertanen Möglichkeiten der Religionsausübung gewährt werden.

Obwohl die erreichte Lösung der religiösen Frage den entschiedenen Protest des Papstes hervorrief, brachte der Westfälische Friede, um noch einmal G. Oestreich zu zitieren, „die große politisch-konfessionelle Krise des europäischen Staatslebens im 17. Jh., die eine ihrer Ursachen im Versuch des Aufbaus einer römisch-katholischen Universalmonarchie hatte, für das deutsche Reich zu einem gewissen Abschluss“¹⁴.

Die Katastrophe des Dreißigjährigen Krieges, in welche die europäischen Religionskriege des späten 16. und des 17. Jahrhunderts mündeten, ohne eine wirkliche Entscheidung des konfessionellen Streits erbracht zu haben, bildete eines der wichtigsten Motive für die Entstehung der modernen Welt der Neuzeit, für welche die gesellschaftliche Emanzipation von dogmatischem Einheitszwang und kirchlichen Monopolansprüchen charakteristisch werden sollte. Einen ersten Schritt in diese Entwicklungsrichtung stellt der Augsburger Religionsfrieden von 1555 insofern dar, als er den Westfälischen Frieden von 1648 in manchem vorwegnahm und mit der tendenziellen Ablösung des Reichsrechts von konfessionellen Verbindlichkeiten den Beginn des modernen Prozesses der so genannten Säkularisierung markierte.

Fehlende Kontur

Durch pauschalen und undifferenzierten Gebrauch hat dieser Begriff nicht selten zu Missverständnissen Anlass gegeben: Nicht nur, dass er gelegentlich mit dem klosterrechtlichen und staatskirchenrechtlichen Begriff der Säkularisation im Sinne von Laisierung von Klosterleuten bzw. der staatlichen Einziehung kirchlicher Hoheitsrechte sowie entsprechender Nutzung kirchlichen Vermögens verwechselt wird, auch ansonsten fehlt ihm nicht selten die nötige Kontur. Es empfiehlt sich daher, ihn primär im Sinne der Befreiung von öffentlichem Gewissenszwang und entsprechender Privatisierung religiöser Entscheidens zu verwenden. Für diesen Prozess kommt dem Augsburger Religionsfrieden eine zwar nur anfängliche, aber dennoch sehr folgenreiche Bedeutung zu, weil durch ihn eine Ordnung begründet wurde, die friedliche Koexistenz durch rechtliche Neutralisierung des weder theologisch noch politisch-militärisch beizulegenden und im Übrigen geistig unvermindert weiter tobenden Konfessionskampfes auf bemerkenswert lange Zeit ermöglichte.

Von der rechtlichen Gewährung individueller Religions- und Gewissensfreiheit freilich war der Religionsfriede von 1555 noch weit entfernt. Das Recht, den Bekenntnisstand zu bestimmen, blieb, um es ein weiteres Mal zu wiederholen, dem Territorialherrn vorbehalten, dem vermöge seines „ius reformandi“ auch das Kirchenregiment auf weiten Strecken zukam. Das trifft nicht nur für die evangelischen, sondern vergleichbar auch für die katholischen Gebiete zu, wenngleich sich für sie die Verhältnisse weniger in der Praxis als in der Theorie zum Teil anders darstellten.

¹¹ M. Heckel, Weltlichkeit und Säkularisierung. Staatskirchenrechtliche Probleme in der Reformation und im Konfessionellen Zeitalter, in: B. Moeller (Hg.), Luther in der Neuzeit, Gütersloh 1983, 34-54, hier: 21

¹² A. a. O., 47

¹³ G. Oestreich, Verfassungsgeschichte vom Ende des Mittelalters bis zum Ende des alten Reiches, in: H. Grundmann (Hg.), Handbuch der deutschen Geschichte, Bd. 2, Stuttgart 1970, 360-436, hier: 376

¹⁴ A. a. O., 378

Für die Begründung des landesherrlichen Kirchenregiments hatte man sich reformatorischerseits zunächst vor allem auf die Suspension der Jurisdiktionsgewalt der katholischen Bischöfe berufen, wie sie für die evangelischen Territorien im Augsburger Religionsfrieden erfolgt war. Kraft Reichsrecht seien danach die bischöflichen Rechte auf den Landesherrn übergegangen, der diese zwar nicht unmittelbar, aber auf vermittelte und differenzierte Weise auszuüben befugt sei. Auf Feinheiten der Theorie des sog. Episkopalsystems ist hier nicht einzugehen. Doch muss, ohne Schönfärberei betreiben zu wollen, in Rechnung gestellt werden, dass sich die Juristen durchaus redliche, obzwar zuletzt vergebliche Mühe gegeben haben, die Lehre vom landesherrlichen Summepiskopat mit theologischen Grundsätzen der Reformation kompatibel zu gestalten. Ein Beleg dafür ist die Lehre von der „duplex persona“ (doppelten Person) des Landesherrn, derzufolge dieser in Wahrnehmung seiner bischöflichen Rechte nicht nach Maßgabe seiner „potestas civilis“ und umgekehrt in Wahrnehmung seiner weltlichen Vollmacht nicht als Bischof zu handeln befugt sei.

Landesherrliches Kirchenregiment

Erschien unter der Bedingung der genuinen Theorie des Episkopalsystems das landesherrliche Kirchenregiment als ein abgeleitetes und gewissermaßen aus der Not geborenes Recht, so wird es im System des Territorialismus konsequent aus dem Wesen der staatlichen Hoheit abgeleitet. Die kirchliche Jurisdiktionsvollmacht des Fürsten ist ein Implikat der Souveränität seiner Territorialherrschaft. Als Korporation untersteht die Kirche vollumfänglich der Leitungsgewalt des Landesherrn. Ihre Befugnisse beschränken sich ausschließlich auf das spirituelle Gebiet, wohingegen sie als „societas externa“ (äußeres Gemeinwesen) keine eigentliche Rechts- und Regelungskompetenz hat. Erst die Theorie des Kollegialismus, die unter dem Vorzeichen des rationalen Naturrechts der Aufklärung entwickelt wurde, kennt ein Selbstverwaltungsrecht der Kirche als äußerer Gesellschaft, deren Verfassung als vertraglicher Zusammenschluss und Verband im Sinne des Vereinswesens bestimmt und dem unmittelbaren Zugriff der Staatshoheit entnommen wird. Das landesherrliche Kirchenregiment wird dadurch tendenziell begrenzt.

Auch wenn sich der Kollegialismus, der die Kirche zwar nicht in ihrem inneren, wohl aber in ihrem äußeren Wesen nach Weise eines gesellschaftlichen Kollegiums verstand, um sie so vom Staat tendenziell zu unterscheiden, staatskirchenrechtlich nur als beschränkt wirksam erwies, wurde das kirchliche Selbstbestimmungsrecht im Zuge des Aufklärungszeitalters allmählich ausgebaut und zwar verbunden mit einem wachsenden Trend zu allgemeiner staatskirchlicher Toleranz, die schließlich auch Minderheiten zugute kam, wenngleich eine religionsunabhängige staatsbürgerliche Parität sich keineswegs auf einen Schlag einstellte.

Es bedurfte der Zerstörung des „ancien régime“ und des Endes des alten Kirchenrechts im Reichsdeputationshauptschluss von 1803, um jene Phase in der Entwicklung des Staat-Kirche-Verhältnisses einzuleiten, die schließlich zur Durchsetzung uneingeschränkter Religionsfreiheit sowie zur Verwirklichung des Selbstbestimmungsrechts der Kirche bei gleichzeitiger Beschränkung der kirchlichen Jurisdiktion auf ihren von der staatlichen Gerichtsbarkeit klar unterschiedenen Bereich führte. Die im aufgeklärten Fürstenstaat bereits angelegte Tendenz zur Säkularisierung wichtiger Sozialbestände wie Ehe und Familie, Erziehung, Krankenfürsorge und Altenpflege wird fortgesetzt. Indem ehemals in den kirchlichen Zuständigkeitsbereich fallenden Sozialaufgaben in staatliche Verantwortung übernommen werden, kann sich die Kirche verstärkt auf ihre religiöse Kernkompetenz konzentrieren, was die Ausdifferenzierung von Staat und Kirche weiter beschleunigt.

Unvermeidbare Entwicklung

Daraus erhellt, warum kirchliche Rekonfessionalisierungsbewegungen mit der Entwicklung staatlicher Entkonfessionalisierung durchaus zusammenstimmen können. Staatskirchenrechtlich bewirkt die Verselbstständigung des Staatlich-Politischen eine fortschreitende Emanzipation der bürgerlichen Rechtsstellung von der Konfessions-

zugehörigkeit. Unvermeidbar war diese Entwicklung, die schließlich zur Ausbildung einer Ordnung religiöser Parität auch auf Landesebene führte, nicht zuletzt deshalb geworden, weil sich infolge des Reichsdeputationshauptschlusses die konfessionelle Homogenität der Bevölkerung in nahezu allen deutschen Territorien auflösen begann. Während sich die Entwicklung des Staatskirchenrechts seit dem Ende des Alten Reichs auf der Ebene der deutschen Einzelstaaten abspielte, unter denen in protestantischer Perspektive Preußen von besonderem Interesse ist, wurden dessen verfassungsrechtlichen Grundlagen in der Weimarer Republik Gegenstand der Reichsverfassung. Vorgegangen waren das Ende der Monarchie, mit der das landesherrliche Kirchenregiment definitiv dahinfiel, und eine grundstürzende Umwälzung des Staates infolge der deutschen Niederlage im Ersten Weltkrieg. Art. 137 der Weimarer Reichsverfassung von 1919, der nach dem Desaster des Nationalsozialismus und seines Kirchenregimes zusammen mit den Artikeln 136 und 138 bis 141 WRV in das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland vom 23. Mai 1949 integriert wurde, befindet in Abs. 1 in bündiger Kürze: „Es besteht keine Staatskirche.“

Damit war eine Entwicklung besiegelt, die sich tendenziell seit langem abzeichnete, nun aber definitive Gestalt angenommen hatte. Konfessionell-religiösen Ansprüchen auf staatliche Alleingeltung war endgültig die Rechtsbasis entzogen. Alle Bewohner des Reichs sollten volle Glaubens- und Gewissensfreiheit genießen. Zugleich wurde die ungestörte Religionsausübung verfassungsgemäß gewährleistet und unter staatlichen Schutz gestellt (Art. 135 WRV; vgl. Art. 4 Abs. 1.2 GG). Die Garantie der Religionsfreiheit beschränkt sich demnach nicht auf ihre negative, sondern beinhaltet auch eine positive Seite. Nicht nur ist, mit Art. 4 GG zu reden, die Freiheit des Glaubens und des Gewissens unverletzlich; entsprechendes gilt für die Freiheit des religiösen und weltanschaulichen Bekenntnisses: „Die ungestörte Religionsausübung wird gewährleistet“ (Art. 4 Abs. 2 GG).

Religions- und Gewissensfreiheit

Obwohl die Verfassung von Weimar die Lösung des Staates von den Kirchen und allen sonstigen religiös-weltanschaulichen Gemeinschaften entschieden betonte, verfolgte sie ebenso wenig wie das bundesrepublikanische Grundgesetz, das an sie anschloss, ein striktes Trennungskonzept, um die Kirchenfrage zu einer Angelegenheit des bloßen Privatrechts zu machen. Mit ihrer Qualifikation als Körperschaften des öffentlichen Rechts wurde den Kirchen ihr öffentlich-rechtlicher Status gesichert, freilich nicht in Form eines Privilegs, sondern im Sinne einer Rechtsstellung, die zu erwerben im Prinzip allen Religionsgemeinschaften verfassungsmäßig möglich ist. Während das Staatskirchenrecht Frankreichs und der USA aus gegenläufigen Primärmotiven, nämlich einmal den Staat vor der Kirche, das andere Mal die Kirche vor dem Staat zu schützen, ein striktes Trennungskonzept verfolgt, hat man im Hinblick auf das deutsche Modell, demzufolge Staat und Religionsgemeinschaften im Rahmen der für alle geltenden Gesetze zur Kooperation im Interesse des Allgemeinwohls bestimmt sind, von einer „hinkenden Trennung“ (U. Stutz) gesprochen. Was dies genau bedeutet und wie das System einer Koordination von Staat und Kirche bei grundsätzlicher Unterschiedlichkeit beider auszufüllen ist, ist eine theologische und rechtspolitische Frage von erheblicher Bedeutung und Aktualität.

Der Theologie muss es dabei vor allem um die ekklesiologische Aufgabe zu tun sein, die der Kirche durch das Recht gestellt ist, ihre Angelegenheiten innerhalb der Schranken des für alle geltenden Gesetzes selbstständig zu ordnen und zu verwalten (Art. 140 GG/ Art. 137 Abs. 3 WRV). Denn nur wenn sie einen ekklesiologisch klaren Begriff ihrer selbst hat, ist die Kirche in der Lage, ihr Gemeinschaftsleben verständlich zu gestalten und selbstbewusst zu vollziehen. Das staatlich gewährte Selbstbestimmungsrecht der Kirche, das neben Religionsfreiheit und Nichtidentifikation von Staat und Kirche als die dritte tragende Säule der staatskirchenrechtlichen Verfassungsordnung der WRV und des GG zu gelten hat, enthält für diese die ekklesiologische Pflicht, sich auf ihr Wesen zu besinnen, um dieses in der rechtsstaatlichen Öffentlichkeit in konstruktiver und kritischer Auseinandersetzung zur Geltung zu bringen.¹⁵

¹⁵ Zur skizzierten staatskirchlichen Entwicklung vgl. im Einzelnen: A. v. Campenhausen, Staatskirchenrecht. Ein Studienbuch, München 21983 sowie Chr. Link, Staat und Kirche in der neueren deutschen Geschichte. Fünf Abhandlungen, Frankfurt am Main 2000